

**Fachbeitrag Artenschutz  
gem. § 44 BNatSchG**

**zur 1. Änderung des**

**Bebauungsplans Nr. 1, II. PA**

**"Ortskern Eckenhagen"**

**der Gemeinde Reichshof**

**Stand: 30.01.2012**

**Auftraggeber:** Hellmann + Kunze Siegen  
Seelbacher Weg 86  
57072 Siegen

**Auftragnehmer:** hellmann + kunze reichshof  
Umweltplanung und Städtebau  
Rehwinkel 15  
51580 Reichshof

Tel.: 02297 / 9008-20  
Fax: 02297 / 9008-29  
info@h-k-reichshof.de  
www.hkr-landschaftsarchitekten.de



**Bearbeitung:** Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt AK NW

## INHALT

<a href="#">1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....</a>	<a href="#">1</a>
<a href="#">2. WIRKFAKTOREN DES VORHABENS.....</a>	<a href="#">3</a>
<a href="#">3. ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BNatSchG.....</a>	<a href="#">3</a>
<a href="#">3.1 Betroffenheit der einzelnen Arten / Artengruppen.....</a>	<a href="#">3</a>
<a href="#">FUNKTIONSERHALTENDE UND VERMEIDUNGSMASSNAHMEN.....</a>	<a href="#">5</a>
<a href="#">4.1 Funktionserhaltende Maßnahmen.....</a>	<a href="#">5</a>
<a href="#">4.2 Vermeidungsmaßnahmen.....</a>	<a href="#">5</a>
<a href="#">5. FAZIT.....</a>	<a href="#">6</a>
<a href="#">6. FOTODOKUMENTATION.....</a>	<a href="#">7</a>
<a href="#">7. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....</a>	<a href="#">8</a>

### Abbildungen, Tabellen:

Abb. 1: Geltungsbereich der 1. Änderung des BP Nr. 1 „Ortskern Eckenhagen“	2
--	---

### Anhang:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5012 Reichshof

## 1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Reichshof beabsichtigt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ortskern Eckenhagen“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB. Planungsanlass für die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist, dass für das Grundstück des evangelischen Gemeindehauses an der „von Dassel Straße“ die Gemeinbedarfsnutzung bzw. -festsetzung in die eines „Allgemeinen Wohngebietes“ abgeändert werden soll, damit dort ein Wohngebäude für Senioren entstehen kann.

Für das Vorhaben ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nachzuweisen.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bau- oder Planvorhabens, welche nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I<sup>1</sup>).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Der Fachbeitrag Artenschutz wird in Form einer Risikoeinschätzung vorgelegt, da aufgrund der starken anthropogenen Vorprägung des Plangebietes eine gesonderte Kartierung zunächst nicht für erforderlich gehalten wird.

---

<sup>1</sup> In Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu werden verfügbare Informationen (örtliche Naturschutzverbände, FIS) zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Die Betroffenheit der potenziell vorkommenden Arten wird in Abhängigkeit von dem Vorhaben und der örtlichen Gegebenheiten ermittelt.

Das Planungsbüro hellmann + kunze reichshof • Umweltplanung und Städtebau wurde mit der Erarbeitung des Fachbeitrags Artenschutz beauftragt.

Das Plangebiet befindet sich im Ortszentrum von Eckenhagen und umfasst die Flurstücke 112 tlw. (Wegefläche) und 114 in der Flur 25, Gemarkung Eckenhagen. Das Grundstück ist geprägt von dem eingeschossigen Gebäude mit Flachdach. Die Attika des Flachdaches ist mit Schiefer versehen. Im umgebenden Freiraum dominieren versiegelte Flächen und Grünflächen. Die Grünflächen bestehen überwiegend aus Zierrasen und Ziersträuchern wie Rhododendron, verschiedene Chamaecyparis, Philadelphus etc. Insgesamt wachsen vier ältere Bäume auf dem Gelände, eine Fichte, eine Birke mit Efeubewuchs, ein Berg-Ahorn und eine Kaukasische Flügelnuß. Die Bäume weisen Stammdurchmesser von 20 bis 40 cm auf. Stammhöhlen oder Astabbrüche, die als Nisthabitat für Vögel oder als Tagesversteck für Fledermäuse geeignet wären, wurden nicht gefunden.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange relevanten Lebensräume anzutreffen:

- Gebäude
- Garten mit Ziergehölzen

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des BP 1-1 ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

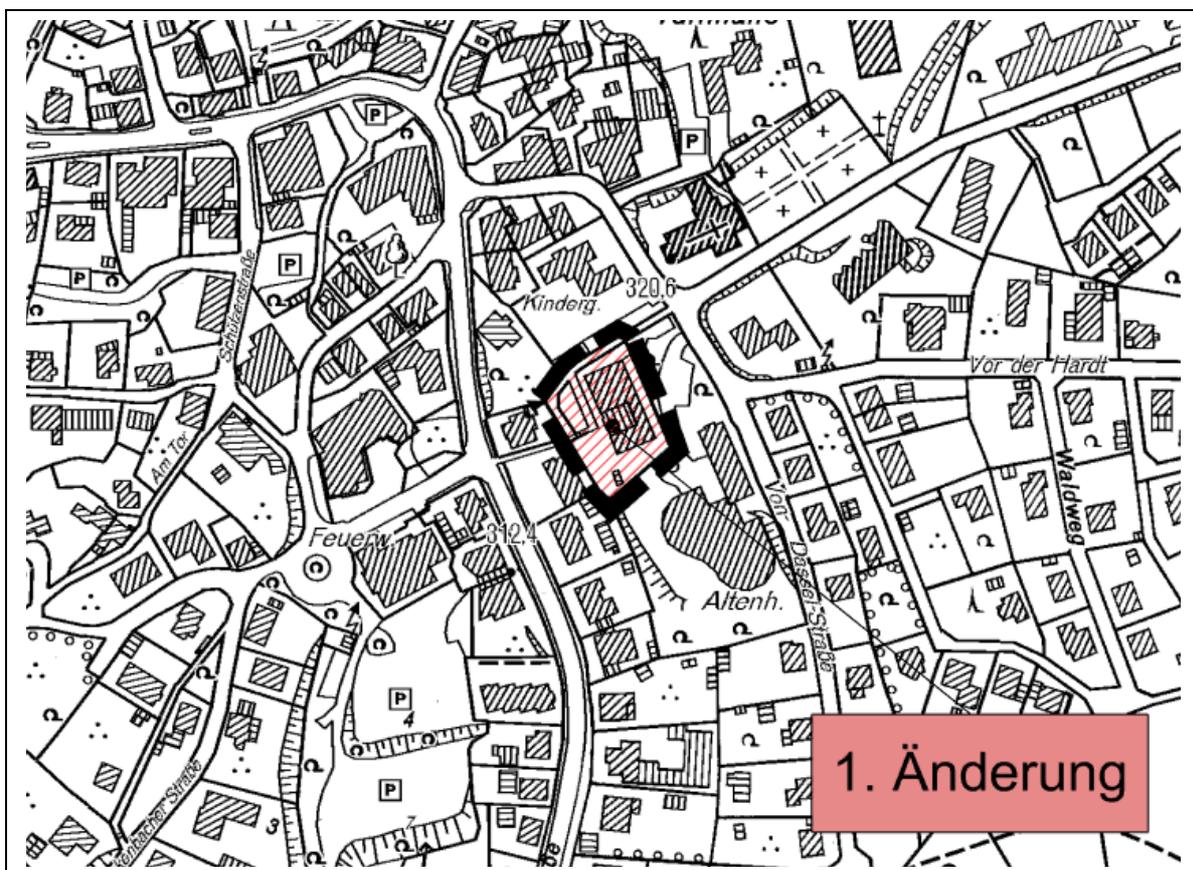


Abb. 1: Geltungsbereich der 1. Änderung des BP Nr. 1-1 „Ortskern Eckenhagen“  
Kartengrundlage: © Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster

## 2. WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Im Rahmen der Nutzungsänderung kommt es zum Abriss des Gebäudes und zur Rodung der Gehölzstrukturen. Als die daraus resultierenden wesentlichen Wirkfaktoren sind folgende Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen:

- Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise zumindest teilweise an das Gebäude oder an die vorhandenen Gehölzstrukturen gebunden sind.
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion während der Bauphase auch auf angrenzenden Flächen.

## 3. ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BNatSchG

Die o.g. Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sog. „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind. In Ausnahmefällen können im Rahmen der Risikoeinschätzung auch Artengruppen zusammengefasst werden.

Die Auswertung des Fachinformationssystems des LANUV ergab, dass unter Berücksichtigung der im Plangebiet kartierten Lebensräume die im Anhang aufgeführten Arten potenziell vorkommen können. Auf eine Befragung ehrenamtlich arbeitender Naturschutzverbände oder der Biologischen Station Oberberg wurde aufgrund der geringen Bedeutung des Gebiets und der vorhersehbar geringen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten verzichtet.

### 3.1 Betroffenheit der einzelnen Arten / Artengruppen

#### ***Haselmaus***

Aufgrund der nicht geeigneten Habitatbedingungen kann das Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

#### ***Fledermäuse***

Im Geltungsbereich des BP Nr. 1-1 ist das Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Sie nutzen potenziell die Dachranderhöhung an dem Gebäude als Tagesversteck. Geeignete Fortpflanzungs- oder Überwinterungshabitats konnten weder in/an dem Gebäude noch in den Einzelbäumen nachgewiesen werden.

#### Tötungsverbot

Da das abzureißende Gebäude lediglich im Sommer als Tagesversteck in Frage kommt, kann die Tötung von Individuen ausgeschlossen werden, da bei den Abrissarbeiten für sich versteckende Tiere die Möglichkeit zur Flucht besteht.

#### Störungsverbot

Der mögliche Verlust von Tagesverstecken würde eine geringfügige Störung von Individuen darstellen. Da in der näheren Umgebung weitere Tagesverstecke vorhanden sind, werden die Störungen als nicht erheblich beurteilt. Zur Kompensation für den Verlust ist das Angebot an Tagesverstecken zu verbessern (siehe Kap. 4).

#### Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Das Gebäude weist keine als Sommerquartier (Wochenstube) für Fledermäuse geeigneten Strukturen auf. Die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kann somit ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist für die Artengruppe der Fledermäuse eine negative Betroffenheit nicht erkennbar.

#### ***Vögel I (Habicht, Sperber, Eisvogel, Graureiher, Waldohreule, Turmfalke, Rebhuhn, Waldkauz, Schleiereule)***

##### Tötungsverbot

Für alle genannten Vogelarten kann das Vorkommen aufgrund der nicht geeigneten Habitatbedingungen ausgeschlossen werden. Turmfalke und Schleiereule legen zwar ihre Brutstätten auch in Gebäuden an, jedoch fehlen in diesem Fall entsprechende Einflugmöglichkeiten. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

##### Störungsverbot

Wie oben erläutert, stellt das vorhandene Gebäude keine geeignete Brut- oder Ruhestätte für die genannten Vogelarten dar. Auch als Nahrungshabitat ist der Untersuchungsraum aufgrund der zentralörtlichen Lage kaum geeignet, zumal außerhalb der Ortschaft großräumig Flächen und Biotopstrukturen zum Nahrungserwerb vorhanden sind. Die Störung eines essentiellen Nahrungshabitats kann damit ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen auch im Umfeld des Untersuchungsraumes, die vom Betrieb des geplanten Seniorenwohnheims ausgehen, sind nicht erkennbar.

#### Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Siehe Tötungsverbot

#### ***Vögel II (Mehlschwalbe, Kleinspecht, Rauchschwalbe, Gartenrotschwanz)***

##### Tötungsverbot

Für alle genannten Vogelarten kann das Vorkommen aufgrund der nicht geeigneten Habitatbedingungen ausgeschlossen werden. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

##### Störungsverbot

Die genannten Arten suchen den Untersuchungsraum möglicherweise gelegentlich zum Nahrungserwerb auf. Der Untersuchungsraum kann allerdings nicht als essentielles Nahrungshabitat angesehen werden.

Auch im Umfeld des Vorhabens wurden keine geeigneten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorgefunden, so dass eine erhebliche Störung der Arten nicht erkennbar ist.

#### Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Siehe Tötungsverbot

Insgesamt ist für die Artengruppe der Vögel eine negative Betroffenheit nicht erkennbar.

#### ***Amphibien***

Aufgrund fehlender Laichgewässer innerhalb des Plangebietes ist das Vorkommen von Geburtshelferkröte und Kammmolch ausgeschlossen. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

### **Schlingnatter**

Aufgrund der nicht geeigneten Habitatbedingungen (wärmebegünstigte oder sonnenexponierte Böschungen mit schütterer Vegetation fehlen) kann das Vorkommen der Schlingnatter im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

Für die landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Star, Kohl- und Blau- meise, Buch- und Grünfink wurde ermittelt, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (siehe Kap. 4) auszuschließen ist, da sie allgemein wenig empfindlich gegen Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Daher besteht kein Erfordernis, diese Arten einer weiter gehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, war vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

## **FUNKTIONSERHALTENDE UND VERMEIDUNGSMASSNAHMEN**

### **4.1 Funktionserhaltende Maßnahmen**

Um den Verlust von Tagesverstecken zu kompensieren, können an der neuen südlichen Fassade insgesamt drei Flachkästen für gebäudebewohnende Fledermäuse angebracht werden.

Es ist darauf zu achten, dass sich die Flachkästen nicht in der Nähe von Lichtquellen befinden, sondern in lichtverschatteten Bereichen angebracht werden. Darüber hinaus ist eine freie An- und Abflugmöglichkeit zu gewährleisten.

Es wird empfohlen, für die Installation der Ersatzquartiere ein Fachbüro hinzuzuziehen, um eine sinnvolle Platzierung der Quartiere und eine fachgerechte Anbringung zu gewährleisten.

### **4.2 Vermeidungsmaßnahmen**

#### **Bauzeitenbeschränkung**

Die Rodung der Gehölze ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen Oktober und Februar vorzunehmen, um auch für die „nur“ national geschützten Arten den Verlust von Fortpflanzungsstätten zu vermeiden.

#### **Verschließen von Be- und Entlüftungsöffnungen**

Am Gebäude befinden sich zwei Be- und Entlüftungsöffnungen, die von Vögeln als Nistplatz aufgesucht werden könnten. Um eine Belegung zu vermeiden, sollten die Öffnungen vor Beginn der nächsten Brutperiode verschlossen werden.

## 5. FAZIT

Mit der 1. Änderung des BP Nr. 1-1 „Ortskern Eckenhagen“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten, zumal die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Biotopflächen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor). Aus artenschutzfachlicher Sicht ist bei konsequenter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der funktionserhaltenden Maßnahmen durch das Planvorhaben daher keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o. g. Arten zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten nicht ein.

Reichshof, den 30. Januar 2012



Dipl.-Ing. Stephan Müller  
Landschaftsarchitekt AK NW

## 6. FOTODOKUMENTATION



Foto 1: Flachdachgebäude mit versiegelten Flächen und Ziersträuchern im Freiraum



Foto 2: Ziergehölzrabatte

## 7. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BAUCKLOH, M., KIEL E.-F. & W. STEIN, 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007, S. 13-18.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW, MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ, 2010: Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung, Düsseldorf

### Internetseiten:

[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5012](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5012))